

Nachdem der preußisch-österreichische Krieg vom Jahre 1866 der Bundesarmee ein Ende gemacht hatte, wurden durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1867 das Militärwesen und die Kriegsmarine der Bundesgesetzgebung unterstellt. Dem König von Preußen wurde als Bundesoberfeldherrn das Recht zuerkannt, im Namen des Norddeutschen Bundes Krieg zu erklären, Frieden und Bündnisse zu schließen. Das Wehrgesetz vom 9. November 1867 wurde später vom Deutschen Reich übernommen und bildet noch heute das für alle deutschen Staaten gültige Reichsgesetz.

9. Der gegenwärtige Stand des deutschen Heerwesens.

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches ist jeder diensttaugliche Deutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und endet mit dem 45. Lebensjahr. Sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet und dauert bis zum 39. Lebensjahr. Von dieser Zeit entfallen 7 Jahre auf den Dienst im stehenden Heere. Die Dienstzeit beim stehenden Heere gliedert sich in die des aktiven Dienstes, die bei der Kavallerie und der reitenden Artillerie 3, bei den übrigen Truppenteilen 2 Jahre dauert, und in die der Reserve. Vom 27. bis 39. Lebensjahr gehört der Wehrpflichtige der Landwehr an, und zwar vom 27. bis 32. Jahr der Landwehr 1. Aufgebots und vom 32. bis 39. Jahr der Landwehr 2. Aufgebots. Um für den Fall eines Krieges den Mangel an Reservisten und die Verluste vor dem Feinde bald ersetzen zu können, besteht die Ersahreserve. Die Dienstzeit der Ersahreservisten dauert 12 Jahre. Zum Landsturm gehören alle Wehrfähigen vom 17. bis zum 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall das Reichsgebiet bedroht oder überzieht. Er ist ebenfalls in zwei Aufgebote eingeteilt (vom 17.—39. und vom 39.—45. Jahre).

Nach der Verfassung bildet die gesamte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer, das im Krieg und im Frieden dem Oberbefehl des Kaisers untersteht. Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit aller Truppenteile zu sorgen; deshalb sind alle deutschen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten. Sachsen, Bayern und Württemberg haben zwar ihre eigne Heeresverwaltung, doch bilden ihre Heere einen geschlossenen Bestandteil des Bundesheeres unter der Militärhoheit des Königs und stehen beim Kriegsfall unter dem Oberbefehl des Kaisers.